



Leitfaden zur Prüfung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) in Deutschland

**für Wirtschaftsprüfer*innen
und vereidigte Buchprüfer*innen**

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 20

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

strompreiskompensation@dehst.de

Internet: www.dehst.de/strompreiskompensation

Stand: April 2024

Redaktion:

Fachgebiete V 2.4 – Rechtsangelegenheiten und Justitiariat Emissionshandel
und V 2.5 – Verfahrenssteuerung, Finanzierung, Wirtschaftsprüfungswesen

Inhaltsverzeichnis

Versionshinweise.....	5
Hinweise im Dokument.....	5
Abkürzungen	6
1 Allgemeines.....	7
1.1 Qualifikation und fachliche Eignung	8
1.2 Gegenstand der Prüfung	9
1.3 Prüfungsgrundsätze	10
1.4 Auftragsannahme.....	11
2 Vorgegebene Prüfungshandlungen zur Beihilfeberechtigung nach Nummer 3 der SPK-Förderrichtlinie	12
3 Planung und Durchführung der Prüfung	13
3.1 Funktion und Bedeutung der Wesentlichkeitsgrenze für die Prüfung	13
3.1.1 Wesentlichkeitsgrenzen für Planung und Durchführung der Prüfung.....	13
3.1.2 Bedeutung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung des Prüfungsurteils	14
3.2 Strategische Analyse	15
3.3 Risikoanalyse.....	16
3.4 Prüfungsplan	17
3.5 Richtigkeit der Angaben.....	18
3.6 Umgang mit Datenlücken und Schätzungen.....	18
3.7 Prüfung der internen Kontrollen	19
4 Prüfungshandlungen und -nachweise im Einzelnen	20
4.1 Allgemeines.....	20
4.2 Prüfung des Stromverbrauchs	22
4.3 Prüfung der Produktionsmengen	24
4.4 Vor-Ort-Prüfungen: Technische Anlagenbesichtigung, Vor-Ort-Einsichtnahme und Interviews	25
5 Prüfung der Bruttowertschöpfung bei einem erweiterten Antrag auf ergänzende Beihilfe.....	26
5.1 Allgemeines.....	26
5.2 Bruttowertschöpfungsgrenze	26
5.3 Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin	27
5.4 Prüfungsvorgehen	27

6	Berichterstattung über die Prüfung	30
6.1	Bescheinigung	30
6.1.1	Allgemeines	30
6.1.2	Modifizierung des Prüfungsurteils	31
6.2	Prüfungsbericht	32
6.3	Wiedergabe von Prüfungsfeststellungen im FMS.....	33
6.4	Weiteres Vorgehen nach Prüfungsende und Versand.....	36
7	Nachträgliche Änderungen	37
8	Haftungsbegrenzung	38
9	Anhang 1: Formulierungsvorschlag einer Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin	39

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	25.07.2022			Erstveröffentlichung
2	03.04.2023			Redaktionelle Überarbeitung
3	10.04.2024			Redaktionelle Überarbeitung Aktualisierung aufgrund Änderung der FRL
		4.2	22, 23	Aktualisierung
		Anhang 1	40, 41	Anpassung Formulierungsvorschlag

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.

Abkürzungen

EU-ETS	Europäischer Emissionshandel
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BImSchG	Bundes-Immissionsschutz-Gesetz
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DEV 2020	Datenerhebungsverordnung 2020
DSPV	Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EEV	Erneuerbare-Energien-Verordnung
EU	Europäische Union
FMS	Formular-Management-System
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
InsO	Insolvenzordnung
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
SPK	Strompreiskompensation
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
VPS	Virtuelle Poststelle
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

1

Allgemeines

Die Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten nach der SPK-Förderrichtlinie¹ sollen der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf Standorte außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der EU-Emissionshandelsrichtlinie vorbeugen.

Nach Nummer 6.1 Absatz 3 der SPK-Förderrichtlinie muss der Beihilfeantrag eine Bescheinigung von einer*inem

- ▶ Wirtschaftsprüfer*in,
- ▶ vereidigten Buchprüfer*in

über das Vorliegen der tatsächlichen Angaben im Beihilfeantrag, mit Ausnahme der Angaben zu den Nummern 4.1 bis 4.3 der SPK-Förderrichtlinie, enthalten; für die Nachweise nach Nummer 4.2.2 der SPK-Förderrichtlinie gilt § 12j der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31.12.2022 (EEV 2021) geltenden Fassung entsprechend.

Für die Nachweise nach 4.2.2 der SPK-Förderrichtlinie in Verbindung mit § 12j EEV 2021 sowie für die ergänzende Beihilfe nach Nummer 6.1 Absatz 3 Satz 2 der SPK-Förderrichtlinie ist die Vorlage eines Prüfungsvermerks von einem*einer Wirtschaftsprüfer*in, vereidigten Buchprüfer*in, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder einer Buchprüfungsgesellschaft notwendig.

Nachfolgend werden vereinfachend nur die Wirtschaftsprüfer*innen genannt.

Soweit dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist, sind den Wirtschaftsprüfer*innen Auskunfts- und Betretungsrechte einzuräumen. Das antragstellende Unternehmen stellt dem*der Wirtschaftsprüfer*in insbesondere zu Beginn der Prüfung alle erforderlichen Informationen, Angaben sowie Aufklärungen und Prüfungsnachweise zur Verfügung und gestattet auf Verlangen Einsicht in Belege, Daten und andere Informationen. Dabei können manche Prüfungsnachweise ausschließlich in elektronischer Form vorliegen, wie beispielsweise bei elektronisch erfassten Messergebnissen.

Aktualisierung

¹ BAnz AT 26.03.2024 B2

In diesem Leitfaden werden insbesondere der Prüfungsgegenstand vorgestellt und die Anforderungen an die Bescheinigung und den Prüfungsvermerk festgelegt. Dabei wird auch in den einzelnen Abschnitten auf die Berichterstattung über die Prüfung in Form einer Bescheinigung, eines Prüfungsberichts und der Verwendung des Formular-Management-Systems (FMS) der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Dokumentation von Prüfungsfeststellungen eingegangen.

Mit der Bescheinigung bestätigen die Wirtschaftsprüfer*innen in einem Gesamtprüfungsurteil, dass diese Angaben in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen entsprechen.

Die maßgeblichen Regelungen sind:

- ▶ die SPK-Förderrichtlinie,
- ▶ der Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten und
- ▶ die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066, wobei letztere sich auf Emissionsdaten bezieht.

1.1 Qualifikation und fachliche Eignung

Die berufliche Qualifikation des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin gilt als nachgewiesen, wenn die*der beauftragte Wirtschaftsprüfer*in selbst oder die beauftragte Gesellschaft in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen ist.

Die Art und Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte bei der Prüfung nach der Förderrichtlinie erfordern grundsätzlich ein technisches Wissen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin. Abhängig vom Einzelfall muss der*die Wirtschaftsprüfer*in entscheiden, ob technische Sachverständige – insbesondere eine Prüf stelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) – hinzuzuziehen sind. Wenn externe Sachverständige eingesetzt werden, so muss der*die Wirtschaftsprüfer*in deren

- ▶ berufliche Qualifikation,
- ▶ fachliche Kompetenz,
- ▶ Objektivität sowie
- ▶ Art und Umfang der Tätigkeit der Sachverständigen und
- ▶ deren Arbeitsergebnisse

beurteilen und im Prüfungsbericht offenlegen.

Bei Prüf stellen nach § 21 Absatz 1 TEHG kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie für die Prüfung von Emissions- und Produktionsdaten in den Akkreditierungsbereichen nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2018/2067, für die ihre Akkreditierung oder Zertifizierung gilt, die notwendige berufliche Qualifikation und fachliche Kompetenz haben, und der*die Wirtschaftsprüfer*in kann deren Arbeit verwerten.

§ 319 Absatz 2 bis 4 sowie § 319b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind zu beachten.

1.2 Gegenstand der Prüfung

Nach Nummer 6.1. der SPK-Förderrichtlinie muss der Beihilfeantrag eine Bescheinigung von einer*inem Wirtschaftsprüfer*in über das Vorliegen der tatsächlichen Angaben im Beihilfeantrag enthalten. Dabei handelt es sich um

- ▶ die Produktionsmenge im Abrechnungsjahr bei Produkten mit produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark,
- ▶ den Stromverbrauch im Abrechnungsjahr bei Produkten ohne produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark sowie
- ▶ gegebenenfalls die Bruttowertschöpfung im Sinne der Nummer 5.1 Buchstabe o) Satz 2 der SPK-Förderrichtlinie auf Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, sofern der Antrag um die Beantragung einer ergänzenden Beihilfe erweitert wird. (Das antragstellende Unternehmen hat eine Aufstellung einzureichen, die alle Bestandteile der Bruttowertschöpfung, Strommengen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens umfasst, vergleiche Kapitel 5.4.).

Bezieht sich der Antrag nicht nur auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten, sondern auch auf eine ergänzende Beihilfe, muss bis zum Ende der Antragsfrist ein geprüfter Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorliegen (vergleiche Antragstellerleitfaden, Kapitel 3.1.2). Der geprüfte Jahresabschluss kann nicht nachgereicht werden und muss bis Ende der Antragsfrist mit dem Antrag auf Strompreiskompensation bei der DEHSt eingereicht werden.

Sofern die Bruttowertschöpfung bereits Gegenstand einer Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) Buchstaben cc) EEG 2021 war, ist eine Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in, der*die mit der Prüfung des Antrags auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten beauftragt wurde, nicht erforderlich. In diesen Fällen fügt der Antragsteller dem Formular-Management-System (FMS) den Prüfungsvermerk gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) Buchstaben cc) EEG 2021 bei (vergleiche Nummer 6.1 Absatz 4 der Förderrichtlinie).

Die Beifügung eines bereits vorliegenden Prüfungsvermerks nach Nummer 6.1 Absatz 4 der SPK-Förderrichtlinie ist nur zulässig, wenn dieser Prüfungsvermerk in jeder Hinsicht den geltenden Voraussetzungen für die Beantragung von Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten entspricht. Insbesondere hinsichtlich etwaiger Unterschiede der jeweiligen Anforderungen wird auf das Prüfungsvorgehen (siehe Kapitel 5) und die weiteren Ausführungen dieses Leitfadens hingewiesen.



Der Antragsteller hat neben den oben genannten Angaben zahlreiche weitere Angaben im FMS vorzunehmen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Angaben:

- ▶ Angaben zum Unternehmen,
- ▶ Angaben zur Anlage,
- ▶ Angaben zum Berechnungselement,
- ▶ Angaben zur Produktionsmenge,
- ▶ Angaben zum Stromverbrauch,
- ▶ Angaben zum Wärmebezug,
- ▶ Angaben zum eigenerzeugten Strom,
- ▶ Angaben zu den Emissionen der Anlage,
- ▶ Angaben zum Aufteilungsschlüssel Infrastruktur
- ▶ Angaben zur Bruttowertschöpfung sowie
- ▶ Angaben zu Grünstromgegenleistungen.

Das FMS fordert den*die Wirtschaftsprüfer*in für einzelne dieser zusätzlichen Angaben auf, diese im elektronischen Formular als „zutreffend“ oder „nicht zutreffend“ zu kennzeichnen (siehe Kapitel 5.3). Diese Kennzeichnungen sind einzelne Prüfungsfeststellungen, die der Bildung des Prüfungsurteils über die Produktionsmengen und/oder den Stromverbrauch sowie gegebenenfalls über die Bruttowertschöpfung dienen. Es sind jedoch keine selbstständigen Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Im Hinblick auf die vorzunehmenden Prüfungsfeststellungen im FMS zu den Angaben zur Antragsberechtigung nach Nummer 3 der Förderrichtlinie sind die in Kapitel 2 vorgegebenen Prüfungshandlungen von dem*der Wirtschaftsprüfer*in durchzuführen und im Prüfungsbericht darzulegen. Darüber hinaus sind im Hinblick auf diese Angaben keine weiteren Prüfungshandlungen erforderlich.

1.3 Prüfungsgrundsätze

Bei der Prüfung ist der Entwurf der Neufassung des IDW-Prüfungsstandards „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften“ (IDW EPS 970 neue Fassung) zu beachten, der abhängig von der Prüfungsart und der zu prüfenden Sachverhaltsinformation auf weitere zu beachtende Prüfungsgrundsätze verweist, wie zum Beispiel den International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information.

Das zentrale Leitprinzip des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin bei der Prüfung der Antragsdaten und -informationen ist es, zu prüfen, dass die Beihilfe auf Basis vollständiger, genauer und zuverlässiger Daten und Informationen ermittelt wird. Die aufgrund des Antrags zu ermittelnder Beihilfe darf wegen der geltenden Haushaltsgrundsätze des Bundes in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit der Unternehmen nicht ungerechtfertigt, also überhöht, ausfallen.

Ein weiteres Leitprinzip ist die Vermeidung von Überschneidungen und Doppelzählungen zwischen Berechnungselementen: Werden beispielsweise in einer Anlage sowohl Benchmark-Produkte als auch Fallback-Produkte hergestellt, prüfen Sie, ob Strommengen, die für die Herstellung von Benchmark-Produkten eingesetzt werden, im Beihilfeantrag nicht dem Stromverbrauch für die Fallback-Produkte zugerechnet werden.

Die Wirtschaftsprüfer*innen sind angehalten, von den gesetzlichen Vertretern*Vertreterinnen des Unternehmens eine Vollständigkeitserklärung einzuholen. Darin sollen insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller für die Beurteilung relevanten Informationen bestätigt werden.

1.4 Auftragsannahme

Es empfiehlt sich, den wesentlichen Auftragsinhalt in das Auftragsbestätigungsschreiben aufzunehmen. In diesem sind regelmäßig folgende Punkte anzusprechen:

- ▶ Zielsetzung der Prüfung,
- ▶ Verantwortung des gesetzlichen Vertreters*der gesetzlichen Vertreterin des antragstellenden Unternehmens für die Ordnungsmäßigkeit der zu prüfenden Angaben. Diese Verantwortung umfasst
- ▶ die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für die ordnungsgemäße Ermittlung der im Antrag dargelegten Angaben von Bedeutung ist,
 - ▶ die Auswahl und Anwendung angemessener Ermittlungsgrundsätze sowie
 - ▶ gegebenenfalls die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen plausibel sind,
 - ▶ Art und Umfang der Prüfung,
 - ▶ Erfordernis eines uneingeschränkten Zugangs zu den für die Prüfung erforderlichen Anlagen, Aufzeichnungen, Schriftstücken und andere Informationen und
 - ▶ der Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter*innen des Antragstellers, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen,
 - ▶ Verantwortung des Unternehmens für die fristgerechte Abgabe der Unterlagen,
 - ▶ Verpflichtung der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter des Antragstellers, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben,
 - ▶ Hinweis, dass die Prüfung keine Garantie dafür darstellt, dass der Antrag positiv beschieden wird,
 - ▶ Hinweis auf die gegebenenfalls erforderliche Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten, soweit der*die Wirtschaftsprüfer*in dies als notwendig erachtet.

2

Vorgegebene Prüfungshandlungen zur Beihilfeberechtigung nach Nummer 3 der SPK-Förderrichtlinie

Im FMS hat der Antragsteller verschiedene Angaben zur Antragsberechtigung nach Nummer 3 der SPK-Förderrichtlinie zu machen (vergleiche Antragstellerleitfaden, Kapitel 3). Sofern der Antragsteller nicht antragsberechtigt ist, stellt sich die Frage, ob eine Antragstellung überhaupt sinnvoll ist. Daher sollte sich der*die Wirtschaftsprüfer*in vorab hiermit beschäftigen und seine*ihre Erkenntnisse zum Ende der Prüfung nochmals aktualisieren.

Im Hinblick auf die Angaben des antragstellenden Unternehmens zur Antragsberechtigung wird von dem*der Wirtschaftsprüfer*in nicht die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen im Sinne des IDW-Standards „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11)“ gefordert. Der*die Wirtschaftsprüfer*in hat zu den Angaben zur Antragsberechtigung für den Zeitpunkt der Antragstellung die folgenden vorgegebenen Prüfungshandlungen durchzuführen:

- ▶ Einsichtnahme in den letzten verfügbaren Jahresabschluss und gegebenenfalls Lagebericht sowie den korrespondierenden Bestätigungsvermerk, sofern der Jahresabschluss geprüft wurde.
- ▶ Befragung der gesetzlichen Vertreter*innen des Antragstellers, ob über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde, oder ob der Antragsteller nach § 15a der Insolvenzordnung (InsO) verpflichtet ist, einen Eröffnungsantrag zu stellen.
- ▶ Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO).
- ▶ Befragung der gesetzlichen Vertreter*innen des Antragstellers, ob einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.09.2015, Seite 9) nicht Folge geleistet wurde.

Im FMS hat der*die Wirtschaftsprüfer*in festzustellen, ob ihm*ihr auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben des Antragstellers zur Beihilfeberechtigung nach Nummer 3 der SPK-Förderrichtlinie „zutreffend“ beziehungsweise „nicht zutreffend“ sind. Darüber hinaus ist im Prüfungsbericht über die durchgeführten Prüfungshandlungen im Einzelnen und die korrespondierenden Prüfungsfeststellungen zu berichten. Über die auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen getroffenen Feststellungen hinaus können keine weiteren Feststellungen zur Antragsberechtigung getroffen werden. Der*die Wirtschaftsprüfer*in erteilt daher kein Prüfungsurteil mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit, ob mögliche Ausschlussgründe nach Nummer 3 der SPK-Förderrichtlinie vorliegen.

3

Planung und Durchführung der Prüfung

3.1 Funktion und Bedeutung der Wesentlichkeitsgrenze für die Prüfung

3.1.1 Wesentlichkeitsgrenzen für Planung und Durchführung der Prüfung

Für die Planung und Durchführung der Prüfung einschließlich der Festlegung von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der Prüfungshandlungen sind folgende Wesentlichkeitsgrenzen anzuwenden:

- ▶ Bei Fallback-Produkten findet eine Wesentlichkeitsgrenze von drei Prozent Anwendung auf die Strommengen, die im Antrag den Fallback-Produkten zugeordnet sind.
- ▶ Ansonsten ist bei der Prüfung der Produktionsmengen von Fallback-Produkten eine Wesentlichkeitsgrenze von fünf Prozent der im Antrag enthaltenen Produktionsmengen für das betreffende Produkt anzuwenden.
- ▶ Bei Benchmark-Produkten findet eine Wesentlichkeitsgrenze von drei Prozent Anwendung auf die jeweiligen zugehörigen Produktionsmengen, die im Antrag enthalten sind. Bei Benchmark-Produkten, für die die Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom festgestellt wurde, wird diese Wesentlichkeitsgrenze außerdem auf die Strommengen und den Wärmebezug angewandt. Bei der Prüfung von Strommengen, die Benchmark-Produkten zugeordnet werden, sind für die Strommenge des Abrechnungsjahres (sofern sie nicht für die Bestimmung des Austauschfaktors maßgeblich ist) Fehler erst dann wesentlich, wenn deren Auswirkung insgesamt fünf Prozent der im Antrag enthaltenen Strommengen übersteigt. Dies gilt auch bei Benchmark-Produkten ohne Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom für die Basis-Strommenge. Wenn jedoch vom Benchmark umfasste Prozessschritte nicht vollständig durchlaufen werden, dann werden auch bei Benchmark-Produkten (auch ohne Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom) die Strommengen für die Höhe der Beihilfe maßgeblich. Wenn in diesem Fall die Strommengen, die dem betreffenden Benchmark-Produkt mit unvollständig durchlaufenem Benchmark zugeordnet sind, nicht mit der Wesentlichkeitsgrenze von drei Prozent geprüft werden, behält sich die DEHSt eine entsprechende Nachforderung vor.
- ▶ Bei Emissionsdaten werden die Wesentlichkeitsgrenzen nach Artikel 23 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2018/206733 angewandt.
- ▶ Im Hinblick auf die Beurteilung der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 hat der Gesetzgeber grundsätzlich eine Wesentlichkeitsgrenze von fünf Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2021 für das jeweils relevante Geschäftsjahr festgelegt.

Grundlage für die Bruttowertschöpfung ist grundsätzlich der geprüfte, handelsrechtliche Jahresabschluss. Beabsichtigt der*die Wirtschaftsprüfer*in, Ergebnisse einer durchgeführten Jahresabschlussprüfung zu nutzen, hat er*sie sich in Anwendung der Grundsätze des IDW EPS 970 n. F. unter anderem zu vergewissern, ob die der Jahresabschlussprüfung zugrunde gelegte Risikobeurteilung und Wesentlichkeit für Zwecke der Prüfung des Antrags auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten angemessen ist und ob er*sie gegebenenfalls weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen muss.

Für die Festlegung der Wesentlichkeit bei einer Bruttowertschöpfung von annähernd null oder null kann es sich anbieten, zum Beispiel

- ▶ einen mehrjährigen Durchschnittswert der Bruttowertschöpfung oder eine bereinigte Bruttowertschöpfung zugrunde zu legen, falls die Bruttowertschöpfung für das zu betrachtende Jahr nicht repräsentativ ist,
- ▶ auf die für das Vorjahr festgelegte Wesentlichkeit zurückzugreifen oder
- ▶ eine andere geeignete Bezugsgröße zugrunde zu legen.

Für die Ermittlung einzelner Daten, zum Beispiel für die Eichung oder Kalibrierung von Strommessgeräten, bestehen keine konkreten Vorgaben. Hier muss der*die Wirtschaftsprüfer*in beurteilen, welche Unsicherheiten bei der Ermittlung einzelner Daten im Hinblick auf die Wesentlichkeitsgrenze vertretbar sind. Unberührt von dieser Wesentlichkeitsgrenze bleibt die Möglichkeit, bei Datenlücken konservative (vorsichtige) Schätzungen vorzunehmen (siehe Abschnitt 3.6). Auch bei Abweichungen, die eher qualitativer als quantitativer Natur sind, besteht die Gefahr, dass sie zur Ermittlung von überhöhten Produktions- oder Strommengen führen können. Auch dies muss die Prüfung mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Wenn die DEHSt bei Daten, auf die sich die Wesentlichkeitsgrenze von drei Prozent bezieht, Zweifel hat, ob sie mit dieser Wesentlichkeitsgrenze geprüft wurden, kann die DEHSt Angaben nachfordern.

Aus dem Prüfungsbericht des*der Wirtschaftsprüfer*in muss hervorgehen, mit welcher Wesentlichkeitsgrenze die angegebenen Produktionsmengen, Stromverbräuche bzw. der Wärmebezug sowie gegebenenfalls die angegebene Bruttowertschöpfung geprüft wurden.

3.1.2 Bedeutung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung des Prüfungsurteils

Im Hinblick auf die Bildung des Prüfungsurteils ist zu beachten, dass jede entdeckte falsche Angabe, die zu einer überhöhten Beihilfe führen könnte – auch wenn ihre Auswirkung auf die Beihilfe unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegt –, wesentlich ist und vom Antragsteller korrigiert werden muss. Sofern in den relevanten Jahresabschlüssen beispielsweise falsche Angaben, die sich auf die Höhe der Bruttowertschöpfung auswirken, nicht korrigiert wurden, sind diese Korrekturen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung(en) vom antragstellenden Unternehmen nachzuholen.

Fehler bei den Angaben, auf die sich die Prüfungsfeststellungen beziehen, sind also nicht nur dann wesentlich, wenn die Auswirkung der Falschangaben auf die angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche sowie gegebenenfalls auf die angegebene Bruttowertschöpfung die jeweils geltende Wesentlichkeitsgrenze übersteigt.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: In den Formularen werden auch Angaben abgefragt, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die Berechnung der Beihilfe haben. Sie dienen als Vergleichsmaßstab, ob Antragsteller die Abgrenzungen der unterschiedlichen Arten von Stromverbräuchen richtig vorgenommen haben. Wenn diese Angaben nicht gemacht oder unzulässigerweise mit anderen Angaben aggregiert werden, hat das nicht unbedingt Auswirkungen auf die Beihilföhe. Es ist dennoch von Wirtschaftsprüfer*innen darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller den festgestellten Fehler korrigiert.



Beispiel 1:

Der Stromverbrauch von produktionsbezogenen Infrastruktureinrichtungen darf nicht dem Stromverbrauch der Berechnungselemente zugerechnet werden. Vielmehr ist er in dem Formular „Gesamtstromverbrauch der Anlage“ in dem Feld „Stromverbrauch für produktionsbezogene Infrastruktur“ anzugeben. Sofern der Antragsteller den Stromverbrauch von produktionsbezogenen Infrastruktureinrichtungen nicht im zuletzt genannten Feld ausweist, sondern bei der Angabe im Feld „Menge des bei der Herstellung der/des angegebenen Produkte(s) verbrauchten Stroms im Abrechnungsjahr“ erfasst hat und dies trotz Aufforderung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin nicht ändert, hat der*die Wirtschaftsprüfer*in die Angaben „Gesamtstromverbrauch der Anlage“ als „nicht zutreffend“ im FMS zu kennzeichnen und dies im Prüfungsbericht zu erläutern. Dieser Fehler führt jedoch nicht zu einer Modifizierung des Prüfungsurteils, weil die falsch eingetragene Menge keine Auswirkungen auf die Höhe der Beihilfe hat.

Beispiel 2:

Bei einer Anlage, die auch nicht beihilfefähige Produkte herstellt, müssen die Produktions- und Stromverbrauchsmengen dieser Produkte nicht nur von denen der beihilfefähigen Produkte abgegrenzt, sondern auch separat in dem Berechnungselement 36 „Nichtbeihilfefähige Produkte“ angegeben werden. Sofern der Antragsteller keine Änderung vornimmt, hat der*die Wirtschaftsprüfer*in dies im Prüfungsbericht darzulegen. Da die fehlende Angabe jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe der Beihilfe hat, führt dies nicht zu einer Modifizierung des Prüfungsurteils.



3.2 Strategische Analyse

Der*die Wirtschaftsprüfer*in untersucht zu Beginn der Prüfung,

- ▶ welcher Art,
- ▶ wie umfangreich und
- ▶ wie komplex die Prüfaufgaben voraussichtlich sind.

Hierzu werden alle Aspekte, die für den Prüfungsgegenstand relevant sind, einer strategischen Analyse unterzogen. Zum Verständnis der Tätigkeit des antragstellenden Unternehmens müssen Informationen, die hierfür notwendig sind, erhoben und bewertet werden,

- ▶ um zu beurteilen, ob das Prüfungsteam hinreichende Kompetenz für die Prüfung besitzt,
- ▶ um festzustellen, ob der vertraglich vorgesehene Zeitaufwand angemessen ist,
- ▶ und um sich zu vergewissern, dass die notwendige Risikoanalyse durchgeführt werden kann.

Die Risikoanalyse dient dazu, den Prüfungsplan zu erstellen und die eigentliche Prüftätigkeit entsprechend ausrichten zu können. Das antragstellende Unternehmen muss dem*der Wirtschaftsprüfer*in dazu (auf Nachfrage) sämtliche für die Analyse erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen. Bei der strategischen Analyse werden insbesondere folgende Dokumente und Informationen berücksichtigt:

- ▶ die für den Anlagenbetrieb erteilten Genehmigungen,
- ▶ eine Beschreibung der Anlage inklusive vorhandener Fließbilder,
- ▶ die aktuellsten verifizierten Emissionsberichte nach § 5 TEHG, soweit vorhanden und relevant,
- ▶ die aktuellsten Zuteilungsdatenberichte nach Artikel 3 der EU-Anpassungsverordnung 2019/1842, soweit vorhanden,
- ▶ die Datenmitteilung nach Datenerhebungsverordnung 2020 (DEV 2020), soweit vorhanden,
- ▶ die methodischen Überlegungen des Antragstellers bei der Ermittlung der Antragsdaten.

3.3 Risikoanalyse

Aufbauend auf der Wesentlichkeitsgrenze wird die Prüfung risikoorientiert geplant und durchgeführt, sodass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu plant der*die Wirtschaftsprüfer*in

- ▶ **Aufbauprüfungen** (Prüfung der Angemessenheit der internen Kontrollen) und
- ▶ **Funktionsprüfungen** (Prüfungen der Wirksamkeit der internen Kontrollen) zu den internen Kontrollen, die für die Prüfung der Angaben erforderlich sind, sowie
- ▶ die **notwendigen aussagebezogenen Prüfungshandlungen** (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenartige Einzelfallprüfungen).

Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen bestimmt der*die Wirtschaftsprüfer*in eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der*die Wirtschaftsprüfer*in muss in der Risikoanalyse bewerten, wie hoch im Beihilfeantrag das Risiko für – beabsichtigte oder unbeabsichtigte – wesentliche Falschangaben und wesentliche Abweichungen von den maßgeblichen Regelungen ist. Dies erfolgt anhand der Bewertung der bestehenden Fehler- und Entdeckungsriskiken. Dabei sind unter anderem zu berücksichtigen:

- ▶ angewandte Verfahren zur Gewährleistung des Datenflusses von der Daten- und Informationsgewinnung (Erhebung, Berechnungen, Messungen) zum Antragsformular
- ▶ Vorhandensein geeigneter risikominimierender Qualitätsmanagementsysteme oder sonstiger Systeme und Maßnahmen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Daten- und Informationsflusses (einschließlich deren Dokumentation).

Bei jedem Schritt der Risikoanalyse muss mit einer kritischen Grundhaltung vorgegangen werden. Zu berücksichtigen sind sowohl Umstände, die zu wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen in den im Antrag enthaltenen Angaben führen könnten, als auch die Anwendung und die Wirksamkeit von Verfahren zur Kontrolle und Überwachung von Risiken sowie etwaige Gegenmaßnahmen und insbesondere deren Nichtvorhandensein.

Beachtet werden dabei – soweit einschlägig und bedeutsam – die folgenden Aspekte:

- ▶ Sind Verantwortlichkeiten für die Messung, Erfassung, Berechnung, Dokumentation und Kommunikation der Daten definiert?
- ▶ Verfügen die zuständigen Mitarbeitenden über eine für diese Aufgabe ausreichende Qualifikation?
- ▶ Bestehen geeignete Verfahren für die Messung, Erfassung, Berechnung, Dokumentation und Kommunikation der Daten?
- ▶ Sind diese Verfahren schriftlich dokumentiert?
- ▶ Wird die Einhaltung der Verfahren kontrolliert?
- ▶ Liegen Aufzeichnungen zu diesen Kontrollen vor?
- ▶ Sind die eingesetzten Messgeräte für die verwendeten Zwecke geeignet und hinreichend genau?
- ▶ Ist sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Messgeräte regelmäßig überwacht wird?
- ▶ Welche (IT-)Systeme werden für die Dokumentation und Speicherung sowie gegebenenfalls für die Erfassung der Daten eingesetzt? Sind diese für die sichere Bearbeitung und Dokumentation der Daten geeignet und die Daten vor unberechtigtem Zugriff und Veränderungen geschützt?
- ▶ Liegen Dokumentationen zur Anwendung der (IT-)Systeme vor? Werden die (IT-)Systeme einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen?
- ▶ Welche Systeme zum Daten- und Qualitätsmanagement sind implementiert?

Folgende Aspekte können risikomindernd wirken:

- ▶ Anlage mit geringer Komplexität,
- ▶ Vorhandensein lediglich eines Berechnungselements,
- ▶ kein Austausch/keine Verbindung mit anderen Anlagen/Einrichtungen,
- ▶ wirksame Qualitäts- und/oder Umweltmanagementsysteme, die auch die Ermittlung relevanter Produktions- und/oder Emissionsdaten sowie eine genaue und produkt- und/oder anlagenscharfe Zuordnung der Stromverbräuche umfassen,
- ▶ exakt definiertes und gut dokumentiertes Datenmanagement (keine getrennten Systeme),
- ▶ klar definierte Zuständigkeiten und Qualitätssicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Vier-Augen-Prinzip),
- ▶ Vertretungsregelungen,
- ▶ wirksame interne und externe Kontrollen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Risikoanalyse werden durch den Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin im Prüfungsbericht dokumentiert.

3.4 Prüfungsplan

Der Prüfungsplan wird anhand der Ergebnisse der strategischen Analyse und der Risikoanalyse erstellt. Bestandteile dieses Prüfungsplans sind

- ▶ das Prüfungsprogramm und
- ▶ ein Plan für Datenüberprüfungen einschließlich der Auswahl von einzelnen Elementen (bewusste Auswahl bzw. Stichproben).

Im Prüfungsprogramm werden die wesentlichen Prüfungsaktivitäten hinsichtlich ihres zeitlichen und inhaltlichen Umfangs und ihrer Reichweite zusammengestellt. Dies betrifft etwa die Planung von Interviews, technischen Anlagenbegehungen, Dokumenten- und IT-Prüfungen etc.

Der Plan für die Auswahl von einzelnen Elementen führt Umfang und Reichweite der vorzunehmenden Datenüberprüfungen inklusive der anzuwendenden/angewandten Methoden für die Auswahl, Erhebung und Prüfung der Daten auf. Ebenfalls wird festgelegt (oder im Nachgang erläutert), wie mit in der Datenauswahl ermittelten Fehlern umgegangen wird.

Abhängig von den Ergebnissen der nachfolgenden Prüfungsschritte kann es erforderlich werden, dass sowohl eine Anpassung des Prüfungsplans als auch eine umfangreichere Nachweisprüfung (Einzelfallprüfung) durchgeführt werden müssen.

Je geringer das Fehlerrisiko, desto weniger umfangreich kann die Nachweisprüfung sein, da das „Fehlerrisiko“ und somit auch das Prüfungsrisiko als niedrig bewertet werden kann. Wird kein effektives Daten- und Qualitätsmanagement vorgefunden oder wird festgestellt, dass dieses nicht durchgängig angewandt wird, muss die Nachweisprüfung entsprechend umfangreicher ausfallen.

Der*die Wirtschaftsprüfer*in stellt den konkreten Ablauf der Prüfungen in kurzer Form im entsprechenden Freitextfeld des FMS dar. Alternativ kann ein Verweis auf die entsprechende Stelle des Prüfungsberichts aufgenommen werden. Gegebenenfalls muss der*die Wirtschaftsprüfer*in ergänzende Unterlagen beifügen. In den entsprechenden FMS-Feldern ist der „Gesamtzeitaufwand für die Prüfung“ (in Stunden) und das „Netto-Gesamthonorar (einschließlich der Auslagen), auf Euro gerundet“ anzugeben. Auch in diesen FMS-Feldern ist ein Verweis auf den Prüfungsbericht möglich.

Aktualisierung

3.5 Richtigkeit der Angaben

Der*die Wirtschaftsprüfer*in hat die Aufgabe, die Angaben des antragstellenden Unternehmens zu prüfen. Hierzu gehört, neben dem Abgleich mit den in Kapitel 3 aufgeführten Prüfungsnachweisen, die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und die korrekte Zuordnung, zutreffende Abgrenzung sowie richtige Übertragung der ermittelten Angaben in den elektronischen Antrag. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass alle Angaben zur Identifizierung und Zuordnung der Anlage und ihrer Berechnungselemente zutreffen und mit der tatsächlichen Anlagensituation übereinstimmen.

Die Prüfung der Angaben erfordert den Abgleich mit den vom antragstellenden Unternehmen vorzulegenden Prüfungsnachweisen und den tatsächlichen Gegebenheiten der Anlage. Das antragstellende Unternehmen muss Nachweise für sämtliche Antragsangaben vorlegen sowie für sämtliche Sachverhalte, auf die es in den Begründungen zu den Angaben (gegebenenfalls in beigefügten Dokumenten) Bezug nimmt. Die Angaben sind anhand der Prüfungsnachweise und der hierauf gerichteten betrieblichen Qualitätssicherungssysteme im Hinblick auf ihre

- ▶ Richtigkeit und
- ▶ Genauigkeit zu würdigen.

Der*die Wirtschaftsprüfer*in muss bei der Prüfung der Angaben insbesondere beurteilen, ob zum Beispiel Anlagen, Anlagenteile, Berechnungselemente, Produkte, Stoffströme und Änderungen von Zuordnungen so bezeichnet wurden, dass Verwechslungen, Überschneidungen oder Doppelzählungen – zum Beispiel weil es mehrere Einrichtungen oder Stoffe dieser Art gibt – ausgeschlossen werden.



Ein bewusstes Hinnehmen erkannter Fehler in den Antragsangaben ist nicht zulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob festgestellte Fehler oder Abweichungen ober- oder unterhalb der prozentualen Wesentlichkeitsgrenze liegen. Von dem*der Wirtschaftsprüfer*in festgestellte Fehler, die Auswirkungen auf die Beihilfe haben könnten, müssen vom antragstellenden Unternehmen korrigiert werden. Anderenfalls darf kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben werden.

Nicht als Fehler in diesem Sinne gelten – und insofern nicht korrekturbedürftig sind – Unsicherheiten von Messeinrichtungen und Analysen, die als – messtechnisch – unvermeidbar angesehen werden müssen und im Antrag zu beschreiben sind.

Im Fall von Datenlücken ist wie im Kapitel 3.6 beschrieben vorzugehen.

3.6 Umgang mit Datenlücken und Schätzungen

Liegen zu einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Daten, Belege und andere Informationen vor, kann das antragstellende Unternehmen die Angaben konservativ (vorsichtig) schätzen. Das antragstellende Unternehmen muss dabei die Datenlücke begründen.

Unsicherheiten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Ferner darf der Wert, der zur Schließung der Datenlücke verwendet wird, zur Wahrung des konservativen Ansatzes maximal 90 Prozent des Werts betragen, der unter Berücksichtigung des vorhandenen Datenmaterials ermittelt werden kann (etwa bei einer im Einzelfall angemessenen Extrapolation).

Hinsichtlich der Datenlücken für messbare Wärme Flüsse gelten konservative Methode die Vorgaben in Abschnitt 7.2 des Anhangs VII der EU-Zuteilungsverordnung 2019/331.

Sofern Belege, Daten und andere Informationen fehlen, muss der*die Wirtschaftsprüfer*in würdigen, ob die Schätzung auf der Basis bewährter Industriepaxis und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher und technischer Informationen und Erkenntnisse beruht. Auch dabei gehen Unsicherheiten zu Lasten des

Antragstellers. Die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens, wie es mit der lückenhaften Beleg-/Datensituation umgegangen ist, müssen von dem*der Wirtschaftsprüfer*in gewürdigt und seine*ihre Feststellungen dazu im Prüfungsbericht erläutert werden.

Im Ergebnis muss der*die Wirtschaftsprüfer*in beurteilen, ob die Werte, die in die Ermittlung des Beihilfebetrags einfließen, nicht überschätzt werden. Sie dürfen nicht zu einer überhöhten Beihilfe führen. Gelangt der*die Wirtschaftsprüfer*in zu dem Ergebnis, dass die Schätzung fehlerhaft ist, zum Beispiel weil die genannten Grundsätze nicht beachtet wurden, muss er*sie das Prüfungsurteil modifizieren, sofern das antragstellende Unternehmen keine Korrektur vorgenommen hat.

3.7 Prüfung der internen Kontrollen

Der*die Wirtschaftsprüfer*in befasst sich in der Prüfung wie geplant mit den Kontrollen, die die Ordnungsmäßigkeit der Angaben des antragstellenden Unternehmens sicherstellen.

Hierzu sind die folgenden Prüfungsschritte erforderlich:

- ▶ Verschaffung eines Überblicks über die strompreiskompensationsbezogenen internen Kontrollen,
- ▶ Prüfung der Angemessenheit der strompreiskompensationsbezogenen internen Kontrollen (Aufbauprüfung),
- ▶ Prüfung der Wirksamkeit der strompreiskompensationsbezogenen internen Kontrollen (Funktionsprüfung).

Diese Prüfungshandlungen umfassen zum Beispiel:

- ▶ Beobachtung der Durchführung von Kontrollmaßnahmen und die Einsichtnahme in deren Dokumentation,
- ▶ Einsichtnahme in Organisations-/Qualitätshandbücher, in denen Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erfassung und Verarbeitung von Eingangsrechnungen geregelt sind,
- ▶ Prüfung der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Produktionsmengen und der bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen.

Zur Prüfung der Wirksamkeit der strompreiskompensationsbezogenen internen Kontrollen können Ergebnisse von Vorjahresprüfungen sowie Prüfungen, bei denen sich der*die Wirtschaftsprüfer*in mit den strompreiskompensationsbezogenen internen Kontrollen aus einem anderen Anlass (zum Beispiel Prüfung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG]) befasst hat, herangezogen werden.

In diesem Fall hat der*die Wirtschaftsprüfer*in die Prüfungsergebnisse zu aktualisieren.

In der Berichtsperiode eingetretene bedeutsame Veränderungen nach Art und Umfang der internen Kontrollen sind anhand aktueller Prüfungsnachweise zu beurteilen.

Sofern der*die Wirtschaftsprüfer*in auch mit anderen Prüfungen beauftragt ist (zum Beispiel Jahresabschlussprüfung, Prüfung im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG), kann der Auftraggeber einer Verwendung der Ergebnisse bei der Prüfung nach der SPK-Förderrichtlinie zustimmen. Um die Angemessenheit und Wirksamkeit der strompreiskompensationsbezogenen internen Kontrollen zu beurteilen, können das Ergebnis der in diesen Prüfungen vorgenommenen Aufbau- und Funktionsprüfung, des diesbezüglichen internen Kontrollsystems sowie andere Prüfungsergebnisse, soweit relevant, berücksichtigt und Prüfungsnachweise genutzt werden, die in diesen Prüfungen erlangt wurden.

Die Ergebnisse der Risikobeurteilung und der Funktionsprüfungen beeinflussen den Umfang der analytischen und sonstigen aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Ist der*die Wirtschaftsprüfer*in nicht zugleich mit anderen Prüfungen bei dem Unternehmen betraut, so beurteilt er*sie eigenverantwortlich, inwieweit Prüfungsergebnisse von einem*einer anderen externen Wirtschaftsprüfer*in genutzt werden können. Dazu muss insbesondere die berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit, die fachliche Kompetenz sowie die Qualität der Arbeit der anderen Wirtschaftsprüferin*des anderen Wirtschaftsprüfers beurteilt werden.

4

Prüfungshandlungen und -nachweise im Einzelnen

4.1 Allgemeines

Die Angaben des antragstellenden Unternehmens müssen mit von diesem beizubringenden geeigneten Nachweisen abgeglichen werden. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass aus Belegen übernommene Daten und Berechnungen richtig in den Antrag übertragen wurden. Im Fall von Datenlücken ist wie im Abschnitt 3.6 beschrieben vorzugehen. Bei einer Vielzahl von gleichartigen Belegen, Daten und andere Informationen ist keine lückenlose Prüfung erforderlich, sondern die Prüfung kann auch in Form einer Auswahl von einzelnen Elementen (bewusste Auswahl beziehungsweise Stichprobe) durchgeführt werden. Konkrete Umstände (zum Beispiel hohes Risiko, festgestellte Fehler) können eine Ausweitung der Prüfungshandlungen erfordern.

Soweit Funktions- oder Einzelfallprüfungen auf Basis einer Auswahl von einzelnen Elementen erfolgt sind, sollen sie im Prüfungsbericht erläutert werden. Die bloße Darlegung, dass bestimmte Prüfungshandlungen auf Basis einer Auswahl von einzelnen Elementen durchgeführt wurden, genügt nicht. Auch auf eine vollumfängliche Prüfung von Nachweisen soll im Prüfungsbericht hingewiesen werden.

Dies vorausgeschickt muss insbesondere in folgende Unterlagen Einsicht genommen werden, soweit sie vorhanden sind und die Einsichtnahme im konkreten Fall sachdienlich ist:

- ▶ Bescheide zur Strompreiskompensation der Vorjahre und sonstige Korrespondenz mit der DEHSt,
- ▶ Berichterstattung über die Prüfung für die Strompreiskompensation der Vorjahre,
- ▶ insbesondere bei Erstanträgen: Genehmigungsunterlagen der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder andere Genehmigungsunterlagen (vergleiche [Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten](#), Abschnitt 5, Kapitel 3.2),
- ▶ bei Anlagen mit Genehmigung nach dem BImSchG: Erklärung des Unternehmens über Änderungen der BImSchG-Genehmigung im Abrechnungsjahr, die Auswirkungen auf die Ermittlung von Angaben für den Antrag auf Strompreiskompensation haben; gegebenenfalls Erklärung, dass es keine derartigen Änderungen gegeben hat,
- ▶ bei Anlagen ohne Genehmigung nach dem BImSchG: geänderte Anlagenbeschreibung oder Erklärung, dass keine Änderungen vorgenommen wurden,
- ▶ Anträge auf Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen nach dem TEHG und der ZuV 2020 und Zuteilungsbescheide der DEHSt hinsichtlich der Anlagen, deren Daten geprüft werden,

- ▶ soweit Emissionsdaten zu beurteilen sind:
 - ▶ die Überwachungspläne nach § 6 TEHG und deren
 - ▶ Genehmigungen sowie
 - ▶ Emissionsberichte nach § 5 TEHG und
 - ▶ die jeweils zugehörige Korrespondenz mit der DEHSt hinsichtlich der Anlagen, deren Daten geprüft werden,
- ▶ Unterlagen des Antragstellers über die Produktion und die Organisation der Produktionstätigkeit des Unternehmens und über Absatzmengen (zum Beispiel Meldungen an Statistikämter),
- ▶ Liefer- oder Beschaffungsverträge zu Zwischenprodukten,
- ▶ Unterlagen zu den eingesetzten Material- und gegebenenfalls Brennstoffströmen sowie zu deren Überprüfung, insbesondere
 - ▶ Belege aus Warenwirtschaft und Rechnungswesen,
 - ▶ Analysenprotokolle,
 - ▶ Zusammenstellung von Mess- und Analyseergebnissen,
 - ▶ Daten des Prozessleitsystems,
 - ▶ Kalibrierprotokolle etc.,
- ▶ im Falle von Umstrukturierungen und Neugründungen im Abrechnungsjahr:
 - ▶ Handelsregisterauszüge,
 - ▶ Kauf- und Übernahmeverträge,
 - ▶ Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse,
- ▶ eine Energiebilanz für das Abrechnungsjahr, aus der die Gesamtmenge der beschafften, selbst erzeugten, selbst verbrauchten und an Dritte weitergeleiteten Strommengen hervorgehen,
- ▶ technische Unterlagen der Gesellschaft über die Stromversorgung (Abnahmestellen), gegebenenfalls auch zur Zuordnung der Abnahmestellen zu verschiedenen Anlagen,
- ▶ technische Unterlagen der Gesellschaft über den eigenen Stromverbrauch (zum Beispiel Datenblätter von Produktionsanlagen, Beschreibung der Stromnetze innerhalb der Werksanlagen, Abnahmeprotokolle),
- ▶ Strombezugsverträge,
- ▶ Rechnungen des/der an das Unternehmen stromliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen(s),
- ▶ gegebenenfalls weitere technische Unterlagen des/der stromliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen(s) über die Stromlieferung,
- ▶ bei Lieferung oder Bezug von Wärme: Lieferverträge und Abrechnungsunterlagen zu gelieferten Mengen,
- ▶ Jahresabschluss und – falls vorhanden – Lagebericht für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr; den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, sofern der Jahresabschluss geprüft wurde,
- ▶ Protokolle und Aufzeichnungen interner und externer Audits, soweit diese für die Antragstellung relevante Bereiche der Organisation betreffen.

Es ist zu beurteilen, ob die Abgrenzung von Anlagen und die Zuordnung von Produktionsmengen und Stromverbrauch zu diesen Anlagen den Vorschriften der SPK-Förderrichtlinie und dem Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten entsprechen. Hierzu ist die Genehmigung der Anlage (in den meisten Fällen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) heranzuziehen, sowie die Netz- und Lagepläne und im Internet verfügbare kartografische Informationen.

Der*die Wirtschaftsprüfer*in muss sich davon überzeugen, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Betrieb ist. Sofern der Betrieb der Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung vorübergehend oder dauerhaft eingestellt worden ist, muss im Prüfungsbericht darauf hingewiesen werden.



Die zur Prüfung herangezogenen, aus Sicht der Wirtschaftsprüfer*innen besonders wichtigen Unterlagen sind im Prüfungsbericht zu benennen, zum Beispiel in Form einer Anlage. Bei den fachlichen Ausführungen ist gegebenenfalls Bezug darauf zu nehmen. Dabei werden herausragende Einzeldokumente (zum Beispiel Genehmigungen, andere Bescheide) mit jeweiliger Datumsangabe aufgeführt. Im FMS-Feld „Eingesehene Unterlagen“ ist auf den Prüfungsbericht zu verweisen.

4.2 Prüfung des Stromverbrauchs

Ein Schwerpunkt der Prüfung ist, ob und inwieweit Strommengen vom Unternehmen selbst verbraucht und den Berechnungselementen richtig zugeordnet wurden und die angegebenen Produktionsmengen vom Unternehmen selbst hergestellt wurden.

Hierzu sollen zum Beispiel bezogen auf die Strommengen folgende Prüfungshandlungen vorgenommen werden:

- ▶ Aufbau- und Funktionsprüfung des internen Kontrollsystems zur Wartung und Qualitätssicherung der Messeinrichtungen,
- ▶ Einsichtnahme in Stromlieferungsverträge, Stromrechnungen, die Energiebilanz und die weiteren oben erwähnten technischen Unterlagen,
- ▶ Durchsicht der relevanten Konten der Buchführung sowie Befragung der Mitarbeiter*innen, um zu beurteilen, ob die bezogene Strommenge (teilweise) an Dritte weitergeleitet wurde,
- ▶ Durchführung analytischer Prüfungshandlungen, ob die bezogene und/oder selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge im Hinblick auf den Nennverbrauch wesentlicher werkseigener Anlagen und die Produktionsstatistiken nachvollziehbar sind,
- ▶ Abgleich der Angaben zum Stromverbrauch der einzelnen Anlagen und deren Zuordnung auf Produkte mit den Angaben zum Strombezug in den Stromrechnungen bzw. den Aufzeichnungen über die Eigenstromerzeugung,
- ▶ Abgleich der Angaben zum eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom gemäß Nummer 5.2.5 Satz 2 der SPK-Förderrichtlinie (vergleiche Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten, Kapitel 3.2.2),
- ▶ Abgleich der Angaben zur Eigenstromerzeugung bei KWK-Anlagen mit den BAFA-Meldungen,
- ▶ Nachvollziehen, ob bei eigenerzeugtem Strom nur die Nettostromerzeugung angegeben ist, und
- ▶ Nachvollziehen anhand der Strombezugsrechnungen, ob gegebenenfalls vorgenommene Abgrenzungen zwischen Rechnungsangaben und tatsächlichem Verbrauch korrekt vorgenommen wurden.

Die zutreffende Ermittlung der Angaben des Unternehmens zu den bezogenen und/oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen im betreffenden Abrechnungsjahr ist anhand der vom liefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf seinen Abrechnungen ausgewiesenen Liefermengen nachzuvollziehen.

Anpassung

Zur Bestimmung des Stromverbrauchs für Infrastruktur ist der Abschnitt 3.3.3 des Leitfadens zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten heranzuziehen; siehe auch Anhang 4 „Beispiel Strombilanz“ im Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten. Im Formular „Gesamtstromverbrauch der Anlage“ wird eine detailliertere Aufgliederung des Stromverbrauchs gefordert. Die Angaben auf der Anlagenebene zum Stromverbrauch für das Abrechnungsjahr müssen in jedem Fall entsprechend der Aufteilung nach diesem Formular angegeben werden. Beispielsweise darf der Infrastruktur-Stromverbrauch, der der Produktion in Fallback-Berechnungselementen dient, nicht vereinfachend dem Stromverbrauch dieser Berechnungselemente zugeordnet werden. Der Infrastruktur-Stromverbrauch ist immer separat anzugeben.

Antragsteller können die Aufteilung des produktionsbezogenen Infrastrukturstromverbrauchs auf die einzelnen beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Berechnungselemente im FMS selbst vornehmen. Aus diesem Grund muss auf dem FMS-Formular „Gesamtstromverbrauch der Anlage“ die Frage zum Aufteilungsschlüssel verpflichtend beantwortet werden. Die Aufteilung des Stromverbrauchs für produktionsbezogene Infrastruktur zwischen Fallback-, Benchmark- und nicht beihilfefähigen Berechnungselementen hat dabei grundsätzlich nach einer sachgerechten Methode zu erfolgen, die transparent und nachvollziehbar darzustellen ist. Wird stattdessen abweichend eine Aufteilung entsprechend der Tonnage gewählt, so ist dies zu begründen. Beachten Sie dazu bitte auch Abschnitt 3.2.3.2 des Leitfadens zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten.

Sofern das antragstellende Unternehmen hinsichtlich der ökologischen Gegenleistungen nach Nummer 4.2.2 der SPK-Förderrichtlinie angibt, dass mindestens 30 Prozent seines Strombedarfs mit Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt wurde, ist diese Angabe dahingehend nachzuvollziehen. Für den Strom darf weder eine Zahlung nach EEG, nach der EEV oder nach dem KWKG in der jeweils für die Anlage maßgeblichen Fassung noch eine sonstige Förderung im Sinn des § 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b) EEV in Anspruch genommen werden. Zunächst ist die Gesamtmenge des im Abrechnungsjahr von dem Unternehmen verbrauchten Stroms zu prüfen. Dabei sind alle Tätigkeiten des antragstellenden Unternehmens relevant, nicht nur die, für die ein Antrag auf Strompreiskompensation gestellt wird und unabhängig davon, ob der angegebene Strom grundsätzlich beihilfeberechtigt ist.

Anpassung

Nicht weiter geförderter Strom aus erneuerbaren Energien kann selbst erzeugt oder über das öffentliche Netz bezogen werden. Als selbst erzeugt gilt der Strom nur, solange kein öffentliches Netz dazwischengeschaltet ist. Eigenerzeugung im Sinne der Strompreiskompensation liegt nur dann vor, wenn der Antragsteller selbst Betreiber der Stromerzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Antragstellung ist. Die Bedingungen, unter denen selbst erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien anerkannt werden kann, sind in Kapitel 4.7.4.1 des Leitfadens zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten genannt. Die Prüfung stellt sicher, dass keine Anteile selbst erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien angerechnet werden, die ins öffentliche Netz abgegeben werden und/oder für die eine Förderung in Anspruch genommen wird.

Für Strom aus erneuerbaren Energien, der über ein öffentliches Netz bezogen wird, sind im Herkunftsnachweisregister (HKNR) eine entsprechende Menge Herkunftsnachweise zu entwerfen. Im HKNR wird bei der Entwertung durch die Energieversorgungsunternehmen (EVU) für den Kunden ein Bericht (Report) erstellt, aus dem hervorgeht, dass die Herkunftsnachweise für nicht weiter geförderten Strom aus erneuerbaren Energien in einer bestimmten Höhe mit dem Merkmal „Ökologische Gegenleistungen Geschäftsjahr XY“ entwertet wurden. Das PDF-Dokument dieses Berichts (gegebenenfalls mehrerer Berichte) muss dem Antrag beigelegt worden sein.

Die Summe der Menge des direkt genutzten, selbst erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien und der HKNR-Berichtsmenge (gegebenenfalls Summe aus mehreren Berichten) muss zusammen mindestens 30 Prozent des zuvor genannten Gesamtstromverbrauchs in dem Geschäftsjahr ausmachen. Aufrundungen bei Menge oder Anteil der nicht weiter geförderten Strommenge aus erneuerbarer Energie sind nicht zulässig.

4.3 Prüfung der Produktionsmengen

Das antragstellende Unternehmen gibt in seinen Anträgen Produktionsmengen der erzeugten Produkte als Menge (in der Regel in Tonnen) eines bestimmten Produkts nach einem Prodcom-Code an. Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin bezieht sich sowohl darauf, dass das hergestellte Produkt einem beihilfefähigen Sektor und dem angegebenen Prodcom-Code zuzuordnen ist, als auch auf die angegebene Menge dieses Produkts. Bei der Zuordnung eines Produkts zu einem Prodcom-Code ist auch zu berücksichtigen, dass ein Produkt, das der Beschreibung eines konkreten Prodcom-Codes entspricht, nicht einem anderen allgemeineren Prodcom-Code zugeordnet werden kann.

Für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit ist insbesondere Anhang 2 „Beschreibung der beihilfeberechtigten Sektoren“ des Leitfadens zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten zu berücksichtigen. Darüber hinaus können Lieferprogramme/Preislisten/gegebenenfalls Zollunterlagen mit den im Antrag enthaltenen Prodcom-Codes abgeglichen werden. Aus dem Prüfungsbericht soll hervorgehen, wie festgestellt wurde, dass das hergestellte Produkt mit dem angegebenen Prodcom-Code übereinstimmt. Die Ausführlichkeit der Darstellung hängt davon ab, ob die Abgrenzung des betreffenden Produkts gegenüber anderen Produkten, die nicht beihilfefähig sind oder (im Falle von Benchmark-Produkten) zu einer anderen Beihilfe führen können, eindeutig ist oder Zweifelsfragen aufwirft. Gegebenenfalls sind auch vorgenommene Veränderungen der Zuordnung eines Produkts zu einem Prodcom-Code gegenüber dem Vorjahr (Stetigkeit) nachzuvollziehen. Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Zuordnung zu den beihilfefähigen Sektoren oder zu den angegebenen Prodcom-Codes müssen die Umstände, aus denen sich Zweifel an der Zuordnung ergeben haben, im Prüfungsbericht dokumentieren werden.

Im Hinblick auf die Produktionsmengen können zum Beispiel die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt werden:

- ▶ Abgleich der Produktionsmengen mit Produktions- und Absatzstatistiken, eventuell mit Angaben im Lagebericht,
- ▶ Verprobung der Produktionsmengen mit dem der Finanzbuchhaltung zugrundeliegenden Mengengerüst, sofern möglich,
- ▶ Heranziehen von Produktionsplänen, Beschaffungsstatistiken oder Ähnlichem.

Es ist zu berücksichtigen, dass die für die Jahresabschlussprüfung gewählte Wesentlichkeitsgrenze von der Wesentlichkeitsgrenze für die Prüfung nach der SPK-Förderrichtlinie abweichen kann. In jedem Fall müssen ausreichend geeignete Prüfungshandlungen zur inhaltlichen Zuordnung vorgenommen werden.

4.4 Vor-Ort-Prüfungen: Technische Anlagenbesichtigung, Vor-Ort-Einsichtnahme und Interviews

Bei der Prüfung werden sowohl eine technische Anlagenbegehung als auch eine Vor-Ort-Einsichtnahme in Nachweise und Belege durchgeführt. Diese Vor-Ort-Prüfungen umfassen einerseits die Durchführung von Interviews, gegebenenfalls die Inaugenscheinnahme von Zählern, Messgeräten und Überwachungssystemen, Stichprobennahmen sowie darüber hinaus die Erhebung sämtlicher erforderlicher Informationen für die Prüfung und die Erstellung des Prüfungsberichts. Die Verhältnisse vor Ort sind mit den Angaben im Antrag und den einschlägigen Genehmigungen, der vorgenommenen Aufteilung der Anlage in Berechnungselemente et cetera abzugleichen. Die Organisationsstruktur des jeweiligen antragstellenden Unternehmens kann es dabei auch erforderlich machen, dass die technische Vor-Ort-Prüfung und die Einsichtnahme in die Originalbelege und -nachweise an unterschiedlichen Orten vorzunehmen ist, zum Beispiel wenn die Anlage einerseits und die zentrale Buchhaltung andererseits an verschiedenen Orten angesiedelt sind.

Eine technische Anlagenbegehung muss immer vorgenommen werden,

- ▶ wenn ein Unternehmen zum ersten Mal einen Antrag auf Strompreiskompensation stellt,
- ▶ wenn ein Wechsel zu einem anderen Wirtschaftsprüfungsunternehmen stattgefunden hat oder
- ▶ soweit es in der Anlage Änderungen gegeben hat, die Auswirkungen auf die Ermittlung von Angaben für den Antrag auf Strompreiskompensation haben können.

Ob auch in anderen Fällen eine technische Anlagenbegehung notwendig ist, hängt von der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben durch den*die Wirtschaftsprüfer*in ab.

Dabei werden unter anderem folgende Umstände zu berücksichtigen sein:

- ▶ ob die Anlage wesentliche der Prüfung unterliegende Mengen produziert und Strom verbraucht,
- ▶ wann die letzte Begehung stattgefunden hat.

Im Prüfungsbericht ist zu erwähnen, ob eine technische Anlagenbegehung vorgenommen wurde. Wenn von einer technischen Anlagenbegehung abgesehen wird, müssen im Prüfungsbericht die Gründe dafür erläutert werden. Es bedarf für einen Verzicht keiner vorherigen Genehmigung der DEHSt.

Bei einer Prüfung kann nur dann von einer Vor-Ort-Einsichtnahme in Nachweise und Belege abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass eine anderweitige Prüfung der Unterlagen – beispielsweise mithilfe eines elektronischen Zugangs – gleichwertig ist.

5

Prüfung der Bruttowertschöpfung bei einem erweiterten Antrag auf ergänzende Beihilfe

5.1 Allgemeines

Nach Nummer 6.1 der SPK-Förderrichtlinie ist für die Beantragung einer ergänzenden Beihilfe gemäß Nummer 5.2.4 ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers* einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft erforderlich.

Gemäß Nummer 5.2.4 der SPK-Förderrichtlinie kann die Anwendung der Beihilfeintensität nach Nummer 5.1 Buchstabe h) in Einzelfällen für besonders stromintensive Unternehmen unzureichend sein, um einen angemessenen Schutz gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu gewährleisten. In diesen Fällen können Unternehmen zusätzlich eine ergänzende Beihilfe beantragen, mit der die anzusetzenden CO₂-Kosten, die vom Unternehmen zu tragen sind, grundsätzlich auf insgesamt 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens begrenzt werden.

Die ergänzende Beihilfe für stromkostenintensive Unternehmen ist unabhängig von einer Beantragung des Unternehmens beim BAFA nach § 63 in Verbindung mit § 64 EEG 2021. Die Vorgaben des § 64 Absatz 6 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 c) EEG 2021 gelten im Rahmen der ergänzenden Beihilfe im Hinblick auf die Angaben zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens im Abrechnungsjahr. Die Angaben aus dem Prüfungsvermerk betreffen die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Nummer 5.1 Buchstabe o) der SPK-Förderrichtlinie in Verbindung mit § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021).

Anpassung

5.2 Bruttowertschöpfungsgrenze

Gemäß Nummer 5.1 Buchstabe o) der SPK-Förderrichtlinie ist die Bruttowertschöpfungsgrenze die unternehmensbezogene Belastungsgrenze im Rahmen der Berechnung der ergänzenden Beihilfe für besonders stromintensive Unternehmen nach Nummer 5.2.4 der SPK-Förderrichtlinie.

Die Bruttowertschöpfungsgrenze beträgt 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung eines beihilfeberechtigten Unternehmens beziehungsweise eines selbstständigen Unternehmensteils im Sinne des § 64 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 im Abrechnungsjahr (in Euro), mindestens jedoch null Euro (Nummer 5.1 Buchstabe o) der SPK-Förderrichtlinie). Hierbei ist zu beachten, dass bei Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung das Geschäftsjahr maßgeblich ist, das den überwiegenden Teil des Abrechnungsjahres umfasst. Bei Unternehmen mit einem Beginn des Geschäftsjahres zum 01.07. ist das Geschäftsjahr maßgeblich, das am 30.06. des Abrechnungsjahres endet.

Anpassung

Es ist zu beachten, dass eine Anwendung des § 103 Absatz 1 EEG 2021 (Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung) im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung für die ergänzende Beihilfe gemäß SPK-Förderrichtlinie nicht möglich ist. (Nummer 5.1 Buchstabe o) der SPK-Förderrichtlinie).

Die durch vorangegangene SPK-Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen müssen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht bleiben. Näheres dazu in dem in Kapitel 5.4 beschriebenen Prüfungsvorgehen.

5.3 Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin

Grundsätzlich ist für die Beantragung einer ergänzenden Beihilfe gemäß Nummer 5.2.4 der SPK-Förderrichtlinie ein gesonderter Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers* einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers* einer vereidigten Buchprüferin oder einer Buchprüfungsgesellschaft erforderlich (Nummer 6.1 Absatz 3 der SPK-Förderrichtlinie).

Der Prüfungsvermerk ist nach den Vorgaben des § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) EEG 2021 zu erstellen. Dabei ist von dem*der Wirtschaftsprüfer*in eine vom antragstellenden Unternehmen erstellte Aufstellung zu prüfen und sodann dem Prüfungsvermerk beizufügen.

Diese Aufstellung muss die folgenden Angaben enthalten:

- ▶ Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,
- ▶ Angaben zu den Strommengen des Unternehmens für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, und
- ▶ sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung auf Grundlage der nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Gemäß Nummer 6.1 der SPK-Förderrichtlinie ist eine erneute Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin nicht erforderlich, soweit über tatsachenbezogene Angaben bereits gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) Buchstaben cc) EEG 2021 ein Prüfungsvermerk besteht, der in jeder Hinsicht den Anforderungen der Antragsvoraussetzungen der Strompreiskompensation entspricht.

Ergänzend zu den Ausführungen in diesem Leitfaden wird bezüglich des Prüfungsvermerks gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) EEG 2021 auf die Ausführungen zum Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seite 33 ff.) im BAFA Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 verwiesen.²

5.4 Prüfungsvorgehen

Sofern eine ergänzende Beihilfe beantragt werden soll, umfasst die Prüfung grundsätzlich auch die Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre im Sinn der Nummer 5.1 Buchstabe o) Satz 2 der SPK-Förderrichtlinie in Verbindung mit § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) EEG 2021 – es sei denn, die Bruttowertschöpfung war bereits Gegenstand einer Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) EEG 2021 **und** der Prüfungsvermerk entspricht in jeder Hinsicht den Anforderungen der Antragsvoraussetzungen der Strompreiskompensation.

In letzterem Fall fügt der Antragsteller den Prüfungsvermerk über die Prüfung (nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) EEG 2021) nebst Aufstellung im Sinne des § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) EEG 2021 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 DSPV dem FMS bei, sofern der*die zuständige Wirtschaftsprüfer*in der Weitergabe des Prüfungsvermerks an die DEHSt zugestimmt hat.

Anpassung

² www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf

Kann von der Vereinfachung gemäß Nummer 6.1 der SPK-Förderrichtlinie im Rahmen der Antragstellung für das Abrechnungsjahr kein Gebrauch gemacht werden, ist ein Prüfungsvermerk mit hinreichender Sicherheit zur Bruttowertschöpfung im Sinne des § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) Buchstaben cc) EEG 2021 abzugeben.

Es bietet sich folgendes Prüfungsvorgehen an:

Sofern der*die Wirtschaftsprüfer*in auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt ist und der Auftraggeber einer Verwendung der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung im Rahmen der Prüfung (nach Nummer 6.1 der SPK-Förderrichtlinie) zugestimmt hat, ist Folgendes möglich:

Der*die Wirtschaftsprüfer*in kann die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen, die für die Bruttowertschöpfungsrechnung relevant sind, beurteilen. Dafür kann er*sie folgende Mittel nutzen oder berücksichtigen:

- ▶ das Ergebnis der (im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommenen) Aufbau- und Funktionsprüfung des (auf die Bruttowertschöpfungsrechnung bezogenen) internen Kontrollsystems,
- ▶ andere Prüfungsergebnisse, soweit relevant,
- ▶ gegebenenfalls Prüfungsnachweise, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses erlangt wurden.

Ist der*die Wirtschaftsprüfer*in dagegen nicht zugleich mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens betraut, hat er*sie in Anwendung der Grundsätze des IDW EPS 970 n.F. im Rahmen seiner*ihrer Eigenverantwortlichkeit zu beurteilen, inwieweit Prüfungsergebnisse anderer externer Prüfer*innen genutzt werden können.

Im Rahmen der aussagebezogenen Prüfungshandlungen hat der*die Wirtschaftsprüfer*in unter Anwendung der Grundsätze des IDW EPS 970 n.F. festzustellen, ob sich die in der Bruttowertschöpfungsrechnung ausgewiesenen Beträge aus dem geprüften Jahresabschluss des Antragstellers für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ausgewiesenen Posten ableiten bzw. zu diesen überleiten lassen. Soweit in der Bruttowertschöpfungsrechnung nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2021 Posten auszuweisen sind, die im Jahresabschluss nicht als solche ausgewiesen sind (beispielsweise Kosten für Leiharbeitnehmer und Subventionen für die laufende Produktion,), können dennoch die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für die Jahresabschlussprüfung gewählte Wesentlichkeitsgrenze von der in Kapitel 3.1.1 genannten Wesentlichkeitsgrenze für die Prüfung der Bruttowertschöpfung abweichen kann.

Für die Prüfung der Bruttowertschöpfungsrechnung können insbesondere folgende weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt werden:

- ▶ Einsichtnahme in den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und – falls vorhanden – Lagebericht; Prüfungsbericht des Abschlussprüfers*der Abschlussprüferin,
- ▶ Einsichtnahme in die Summen- und Saldenliste, welche dem geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss zugrunde liegt,
- ▶ Einsichtnahme in die Kopie der im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses abgegebenen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter einschließlich der Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen, um nachzuvollziehen, ob entsprechende Korrekturen vom antragstellenden Unternehmen im Jahresabschluss unterlassen, jedoch in der Bruttowertschöpfungsrechnung nachgeholt wurden,
- ▶ Durchführung analytischer Prüfungshandlungen im Hinblick auf die von der Gesellschaft auf Grundlage des geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses abgeleiteten Bruttowertschöpfungsrechnung und Einsichtnahme in die Überleitungsrechnung der Posten der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung auf die Bruttowertschöpfungsrechnung,
- ▶ gegebenenfalls Einsichtnahme in Dokumente über die vom Unternehmen auf der Basis von Dienst- bzw. Werkverträgen eingesetzten Fremdfirmen und die von diesen Fremdfirmen ausgeübten Tätigkeiten sowie Befragungen von Mitarbeitenden dazu im Hinblick auf die Hinzurechnung von Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse,
- ▶ gegebenenfalls Einsichtnahme in Unterlagen zu erhaltenen Subventionen für die laufende Produktion (zum Beispiel Strompreiskompensation, Eingliederungszuschüsse),

Bei der Prüfung ist insbesondere zu berücksichtigen,

- ▶ ob Zuführungen und Inanspruchnahmen zu bzw. von Rückstellungen in der Bruttowertschöpfungsrechnung eliminiert oder hinzugerechnet wurden,
- ▶ ob die Vorratsbestände zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt wurden,
- ▶ ob die fiktiven Stromkosten im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 2 Halbsatz 2 EEG 2021 im Hinblick auf die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage für Zwecke der ergänzenden Beihilfe eliminiert worden sind und nur die tatsächlichen Belastungen an EEG-Umlage, KWKG-Umlage sowie Offshore-Netzumlage Berücksichtigung finden,
- ▶ ob in der Bruttowertschöpfungsrechnung unter dem Posten „Subventionen für die laufende Produktion“ folgende Posten enthalten sind, die für Zwecke der Beantragung einer ergänzenden Beihilfe zu eliminieren sind,
 - ▶ Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) sowie gegebenenfalls ergänzende Beihilfe berücksichtigt wurden (vergleiche Kapitel 3.1.2 des Antragstellerleitfadens),
 - ▶ Stromsteuerrückerstattungen, die als nachträgliche Kostenminderung unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (Energiekosten) zu berücksichtigen sind,
- ▶ sofern ein antragstellendes Unternehmen Corona-Hilfen erhalten hat:
 - ▶ Kurzarbeitergeld, das an die Arbeitnehmer gezahlt wird, ist beim Antragsteller ein durchlaufender Posten und stellt keine Subvention im Rahmen der Bruttowertschöpfungsermittlung dar.
 - ▶ Dagegen sind Erstattungen von Sozialversicherungsleistungen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld sowie Sofort- und Überbrückungshilfen als Subvention in der Bruttowertschöpfungsrechnung zu erfassen.

6

Berichterstattung über die Prüfung

6.1 Bescheinigung

6.1.1 Allgemeines

Jeder Antrag auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten muss nach Nummer 6.1 der SPK-Förderrichtlinie eine Bescheinigung von einem*einer Wirtschaftsprüfer*in enthalten. In dieser Bescheinigung wird das Ergebnis der Prüfung der Produktionsmengen und/oder Stromverbräuche sowie gegebenenfalls der Bruttowertschöpfung einschließlich der zugehörigen Angaben, die im Beihilfeantrag angegeben sind, in Form des Prüfungsurteils zusammengefasst.

Anpassung

Für die Bescheinigung gibt es im Formular-Management-System (FMS) der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) auszufüllende Felder für die Prüfungsurteile. Beachten Sie insbesondere die Übersicht der notwendigen Angaben der Wirtschaftsprüfer*innen im FMS in Kapitel 6.3 Tabelle 1.

Wirtschaftsprüfer*innen können auswählen, ob sie das im FMS vorformulierte Prüfungsurteil erteilen oder nicht erteilen. Es besteht auch nach wie vor die Möglichkeit, in einem Freitextfeld ein abweichendes Prüfungsurteil zu erteilen. Die nach berufsständischen Grundsätzen erteilte Bescheinigung (vergleiche Anhang mit dem Muster einer Bescheinigung) soll im FMS als elektronisches Dokument angehängt werden.



Im FMS steht folgendes vorformuliertes Prüfungsurteil:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche einschließlich der dazugehörigen Angaben für das Abrechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen.“

Anpassung

Die Bruttowertschöpfung ist nicht Gegenstand der Prüfung, sofern der Antragsteller entweder keine ergänzende Beihilfe beantragt oder sofern die Bruttowertschöpfung bereits von einer Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 umfasst war **und** der Prüfungsvermerk in jeder Hinsicht den Anforderungen der Antragsvoraussetzungen der Strompreiskompensation entspricht. Im letzteren Fall fügt der Antragsteller den korrespondierenden Prüfungsvermerk dem FMS bei.

Mit der Bescheinigung bestätigt der*die Wirtschaftsprüfer*in in einem Gesamtprüfungsurteil, dass die angegebenen Produktionsmengen und/oder der angegebene Stromverbrauch sowie gegebenenfalls die angegebene Bruttowertschöpfung einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen entsprechen.

Das Prüfungsurteil wird erteilt, wenn die vom antragstellenden Unternehmen angegebenen Produktionsmengen bzw. der Stromverbrauch sowie gegebenenfalls die angegebene Bruttowertschöpfung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Falschangaben sind und in allen wesentlichen Belangen den genannten maßgeblichen Regelungen entsprechen.

Hinreichende Sicherheit bringt dabei zum Ausdruck, dass zwar einerseits keine absolute Sicherheit gewährleistet werden, weil aufgrund von begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten jeder Prüfung auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass der*die Wirtschaftsprüfer*in wesentliche falsche Aussagen nicht entdeckt, diese Sicherheit bei der Vielzahl der zu prüfenden Angaben nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand herzustellen wäre (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit). Andererseits muss der*die Wirtschaftsprüfer*in die Prüfung aber so anlegen, dass am Ende der Prüfung mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil mit einer positiven Gesamtaussage getroffen werden kann. Eine begrenzte Sicherheit (zum Beispiel mittels einer prüferischen Durchsicht) genügt dem vorgegebenen Grad an hinreichender Sicherheit nicht.

Empfänger der Bescheinigung ist der Antragsteller bzw. Auftraggeber (antragstellendes Unternehmen). Die Bescheinigung reicht der Antragsteller bei der DEHSt zusammen mit dem Antrag ein.

Anpassung

Die Bescheinigung ist unter Angabe von Ort, Datum und Berufsbezeichnung von dem*der Wirtschaftsprüfer*in (elektronisch) zu unterzeichnen und nach den Vorgaben des Kapitels 6.4 zusammen mit dem vollständigen Antrag bei der DEHSt einzureichen.

6.1.2 Modifizierung des Prüfungsurteils

Bei Einwendungen oder bei Prüfungshemmnissen hat der*die Wirtschaftsprüfer*in das Prüfungsurteil wie folgt zu modifizieren:

- ▶ eingeschränktes Prüfungsurteil
 - ▶ bei wesentlichen, aber nicht umfassenden Einwendungen,
 - ▶ bei möglichen wesentlichen, aber nicht umfassenden Auswirkungen von Prüfungshemmnissen,
- ▶ versagtes Prüfungsurteil bei umfassenden Einwendungen,
- ▶ Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteil bei möglichen umfassenden Auswirkungen von Prüfungshemmnissen.

In der Bescheinigung ist der Grund für die Modifizierung zu beschreiben sowie dessen Auswirkungen oder mögliche Auswirkungen, soweit praktisch durchführbar, zu quantifizieren.

In Einzelfällen kann ein Hinweis auf bei der Prüfung festgestellte Besonderheiten im Anschluss an das Prüfungsurteil in einem gesonderten Absatz sachgerecht sein. Ein solcher Hinweis kann eine erforderliche Modifizierung eines Prüfungsurteils nicht ersetzen.

Wirtschaftsprüfer*innen ergänzen die Bescheinigung in folgenden Fällen um einen Hinweis:

- a) Der Antragsteller vertritt in Fragen der Auslegung rechtlicher Anforderungen eine andere Rechtsauffassung als die DEHSt.

In diesem Fall muss aus dem Hinweis in der Bescheinigung hervorgehen, zu welchem konkreten Sachverhalt das antragstellende Unternehmen eine andere Rechtsauffassung vertritt. Sofern der*die Wirtschaftsprüfer*in die abweichende Rechtsauffassung für vertretbar hält, hat er*sie sein*ihr Urteil zu ergänzen.

Keinesfalls darf unter Zugrundelegung einer von der DEHSt-Position abweichenden Auslegung ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt werden, ohne darauf in der Bescheinigung hinzuweisen und dies im Prüfungsbericht zu erläutern.

- b) Der Antragsteller hat bestimmte Annahmen bei der Bestimmung der Daten getroffen, insbesondere hinsichtlich offener Auslegungsfragen oder der Zulässigkeit einer Vorgehensweise zur Datenermittlung, zu denen die DEHSt sich weder in ihren Veröffentlichungen noch auf Nachfrage festgelegt hat. Sofern der*die Wirtschaftsprüfer*in die Vorgehensweise für vertretbar hält, muss er*sie in diesen Fällen in der Bescheinigung darauf hinweisen. Im Prüfungsbericht muss auf die ergangene Nachfrage konkret Bezug genommen werden (zum Beispiel durch Bezeichnung des Schreibens oder Telefonats).

- ▶ Werden im Rahmen der Prüfung wesentliche Falschangaben im Hinblick auf die Produktionsmengen und/oder den Stromverbrauch sowie gegebenenfalls die Bruttowertschöpfung aufgedeckt, wird das Prüfungsurteil modifiziert.
- ▶ Bestehen wesentliche mögliche Auswirkungen aufgrund von Prüfungshemmnissen, ist das Prüfungsurteil einzuschränken oder dessen Nichtabgabe zu erklären.
- ▶ Wird das Prüfungsurteil modifiziert, müssen die Gründe dafür und die Auswirkungen in der Bescheinigung dargelegt werden.

6.2 Prüfungsbericht

Mit dem Beihilfeantrag wird neben der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin auch ein Prüfungsbericht vorgelegt. Er wird dem Antrag als Anhang beigelegt. Es können auch weitere Dokumente (zum Beispiel spezielle Gutachten) angehängt werden.

Der Prüfungsbericht ist die Grundlage für die Erteilung der Bescheinigung. Er muss daher die tragenden Erwägungen der Prüfungsentscheidung enthalten. Er dient der Dokumentation und Nachweisführung über die Prüfungstätigkeit. Der Prüfungsbericht muss in deutscher Sprache sowie in klarer und übersichtlicher Form übermittelt werden.

Der Prüfungsbericht dokumentiert die vorgenommene Prüfung, deren Aufbau, Strategie, Inhalt und Ablauf. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Prüfungsbericht aufzunehmen und strukturiert dazustellen.

In den Freitextfeldern des FMS kann der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin auf die entsprechenden Passagen im beigelegten Prüfungsbericht oder auf andere angehängte Dokumente verweisen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort, Datum und Berufsbezeichnung vom Wirtschaftsprüfer*von der Wirtschaftsprüferin (elektronisch) zu unterzeichnen und nach den Vorgaben des Kapitels 6.4 zusammen mit dem vollständigen Antrag bei der DEHSt einzureichen.

Wenn ein Antrag umfangreich ist, kann er aus mehreren Antragsteilen bestehen. In diesem Fall erfolgt bei der Prüfung auch eine Gesamtbetrachtung der Konsistenz der einzelnen Antragsteile zueinander, die insbesondere ausschließt, dass Strom- oder Produktionsmengen in den verschiedenen Antragsteilen doppelt gezählt werden. Wirtschaftsprüfer*innen haben im Prüfungsbericht zu erwähnen, ob eine solche Gesamtbetrachtung stattgefunden hat.

6.3 Wiedergabe von Prüfungsfeststellungen im FMS

Die Wirtschaftsprüfer*innen werden vom FMS aufgefordert, bestimmte Angaben im elektronischen Formular als „zutreffend“ oder „nicht zutreffend“ zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnungen sind einzelne Prüfungsfeststellungen, die der Bildung des Prüfungsurteils über die angegebenen Produktionsmengen und/oder den angegebenen Stromverbrauch sowie gegebenenfalls über die angegebene Bruttowertschöpfung dienen. Es sind keine selbstständigen Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Die Antwortmöglichkeiten sind dabei wie folgt zu verstehen:

- ▶ „Zutreffend“ ist die richtige Wahl, wenn Wirtschaftsprüfenden auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die jeweiligen Angaben nicht angemessen sind.
- ▶ „Nicht zutreffend“ ist die richtige Wahl, wenn Wirtschaftsprüfenden auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte bekannt wurden, die die Angemessenheit der Angaben in Frage stellen, oder wenn Wirtschaftsprüfende aus anderen Erwägungen keine Prüfungsfeststellung zu einzelnen Angaben abgeben können.

Sofern die Antwort „nicht zutreffend“ einschlägig ist, haben Wirtschaftsprüfer*innen die konkreten Prüffeststellungen in kurzer Form in den entsprechenden Freitextfeldern des FMS darzustellen oder einen Verweis auf die entsprechende Stelle des Prüfungsberichts aufzunehmen.

Die erwarteten Prüfungsfeststellungen, die durch Wirtschaftsprüfer*innen im FMS zu treffen sind, sind in der folgenden Tabelle noch einmal in einer Gesamtübersicht dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht der notwendigen Angaben der Wirtschaftsprüfer*innen im FMS

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung	Hinweise
Formular „Angaben zum Antrag“		
Das beantragende Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.	Ein gültiger Eintrag im Handelsregister liegt vor.	
Die Angaben zum/r Antragsbevollmächtigten des Unternehmens (Antragsteller) sind ...	Der/die angegebene Antragsbevollmächtigte ist tatsächlich bevollmächtigt, den Antrag im Namen des Unternehmens zu stellen.	Die Antragsbevollmächtigung kann durch Einsichtnahme in Dokumente des Unternehmens oder durch Befragung von Mitarbeitenden des Unternehmens, die berechtigt sind, die Vollmacht zu erteilen, beurteilt werden.
Zuwendungsempfänger		
Die Angaben zum Zuwendungsempfänger sind ...	Angaben zur Beihilfeberechtigung im Sinne Nr. 3 der Förderrichtlinie müssen geprüft und bestätigt werden.	Kapitel 2 sieht die Durchführung vorgegebener Prüfungshandlungen zur Beihilfeberechtigung des Antragstellers nach Nr. 3 der SPK-Förderrichtlinie vor (z. B. Einsichtnahme in geeignete Dokumente und Befragung von Mitarbeitenden). Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt werden, dass die Angaben zur Beihilfeberechtigung im Sinne von Nr. 3 der SPK-Förderrichtlinie zum Zeitpunkt Ihrer Prüfung nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die korrespondierenden Prüfungsfeststellungen sind im Prüfungsbericht niederzulegen. Die Beurteilung, ob die Antragsbeihilfeberechtigung im Zeitpunkt der Erteilung des Beihilfescheides vorliegt, obliegt der DEHSt.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung	Hinweise
Angaben zum Unternehmen		
Die Angaben zum Unternehmen sind ...		
Eigenschaften der Anlage		
Die Angaben zu Identifizierung, Mehrfachnutzung und Eigenschaften der Anlage sind ...		Zur Prüfung der Identifizierung und Zuordnung ist die Genehmigung der Anlage (insbesondere die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) heranzuziehen. Es kann auch Einsicht in Netz- und Lagepläne sowie kartografische Informationen aus dem Internet genommen werden. Die Identifizierung ist auch Gegenstand der Vor-Ort-Prüfung.
Berechnungselement: Beschreibung des Berechnungselements		
Die Angaben zur Beschreibung des Berechnungselements sind ...		Zur Prüfung der korrekten Beschreibung des Berechnungselements sind u. a. relevant: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterlagen des Antragstellers über die Produktion und die Organisation der Produktionstätigkeit des Unternehmens und über Absatzmengen ▶ Unterlagen zu den eingesetzten Material- und ggf. Brennstoffströmen sowie zu deren Überprüfung ▶ die bisherige Einordnung des Berechnungselements in Bescheiden von DEHSt und BAFA Zur wichtigen Frage, ob alle den Benchmark umfassenden Prozesse laut Beihilfe-Leitlinien der EU-Kommission zur Herstellung aller Produkte des Berechnungselements vollständig durchlaufen wurden, ist hinsichtlich der Materialströme auf den Zukauf von Zwischenprodukten zu achten, die vom Benchmark mit umfasst sind.
Produktionsmengen im Abrechnungsjahr		
Die Angaben zu den Produktionsmengen im Abrechnungsjahr sind ...		Relevante Dokumente zur Prüfung der Angaben zu den Produktionsmengen sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Genehmigungsunterlagen der Anlage nach BImSchG, soweit sie die zulässigen Produktionsmengen betreffen ▶ Unterlagen der Gesellschaft über die Produktion und die Organisation der Produktionstätigkeit des Unternehmens und über Absatzmengen ▶ Unterlagen zu den eingesetzten Material- und ggf. Brennstoffströmen sowie zu deren Überprüfung ▶ Jahresabschluss und – falls vorhanden – Lagebericht für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr; den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, sofern der Jahresabschluss geprüft wurde ▶ Unterlagen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem
Stromverbrauch im Abrechnungsjahr		
Die Angaben zum bei der Produktion angefallenen Stromverbrauch im Abrechnungsjahr sind ...		Zur Prüfung von Stromverbrauchsmengen allgemein siehe Abschnitt 4.3. Wichtig ist, dass dem Stromverbrauch für die Herstellung eines Fallback-Produkts keine Strommengen zugeordnet werden, die tatsächlich zur Herstellung von nicht beihilfefähigen Produkten oder Benchmark-Produkten oder gar außerhalb der betreffenden Anlage verbraucht werden.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung	Hinweise
Indirekte Emissionen im Abrechnungsjahr		
Die Angaben zum Netto-Wärmebezug im Abrechnungsjahr sind ...		Lieferverträge und Abrechnungsunterlagen zu gelieferten Mengen können herangezogen werden.
Eigenerzeugter Strom des Unternehmens		
Die Angaben zum eigenerzeugten Strom sind ...		Grundsätzlich wird für den Verbrauch eigenerzeugten Stroms Beihilfe gewährt. Allerdings wird gemäß Nummer 5.2.5 Satz 2 der SPK-Förderrichtlinie keine Beihilfe gewährt für den Verbrauch eigenerzeugten Stroms aus Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurden und für die ein Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht.
Direktemissionen im Abrechnungsjahr		
Die Angaben zu den Direktemissionen der Anlage und der Aufteilung auf die relevanten Berechnungselemente im Abrechnungsjahr sind ...		Die Emissionen müssen in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 bestimmt worden sein. Soweit für die betreffende Anlage (bei gleicher Anlagenabgrenzung) bereits Emissionsberichte nach § 5 TEHG vorliegen, die nach § 21 TEHG verifiziert sind, darf die Prüferin*der Prüfer die Ergebnisse der Verifizierung in der Regel verwerten. Wenn im Beihilfeantrag Abweichungen gegenüber diesen Emissionsberichten bestehen, muss die Prüferin*der Prüfer deren Grund feststellen.
Gesamtstromverbrauch der Anlage		
Die Angaben zu den im Abrechnungsjahr innerhalb der Anlage verbrauchten Strommengen, insbesondere die Angaben zur Infrastruktur und die Aufteilung auf beihilfefähige und nicht beihilfefähige Mengen sowie die im Methodenbericht gemachten Angaben sind ...		Siehe Abschnitt 4.3.2. Hinweis: Die Abfragen zum Stromverbrauch im Formular „Gesamtstromverbrauch der Anlage“ umfassen sowohl beihilfefähige als auch nicht beihilfefähige Stromverbrauchsmengen. Es ist darauf zu achten, ob der Antragsteller seine Angaben richtig auf diese neue Abfragestruktur umgestellt hat.
Aufteilungsschlüssel produktionsbezogener Infrastrukturstrom		
Die Angaben zum Aufteilungsschlüssel für produktionsbezogenen Infrastrukturstrom auf die relevanten Berechnungselemente im Abrechnungsjahr sind ...		Nur Antragsteller, deren Anlage mindestens zwei Berechnungselemente (inkl. Berechnungselement 36) enthält und bei der der durch die Beihilfe-Leitlinien der Europäischen Kommission vorgegebene Aufteilungsschlüssel nach Tonnage nicht sachgerecht ist, können einen alternativen Aufteilungsschlüssel vorschlagen.
Bruttowertschöpfung		
Die Angaben zur Bruttowertschöpfung sind ... Besteht bereits ein Prüfungsvermerk über tatsachenbezogene Angaben gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) cc) EEG 2021?		
Ökologische Gegenleistung		
Erneuerbare Energien Die Angaben zum Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien sind ...	Nachweise des HKNR sind dem Antrag beigelegt.	Hinweis zur Prüfung in Kapitel 4.2

6.4 Weiteres Vorgehen nach Prüfungsende und Versand

Der*die Wirtschaftsprüfer*in erstellt nach Abschluss der Prüfung aus dem FMS eine ZIP-Datei. Diese Datei wird mit qualifizierter elektronischer Signatur über die Virtuelle Poststelle (VPS) an den Antragsteller verschickt. Die Signatur muss ein Berufsattribut als Wirtschaftsprüfer*in bzw. vereidigter Buchprüfer*in enthalten (siehe Kapitel 2.3 des Antragstellerleitfadens).

7

Nachträgliche Änderungen

Werden Angaben, über deren Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde, nach der Vorlage der Bescheinigung geändert, muss derselbe*die/dieselbe Wirtschaftsprüfer*in, der*die die ursprünglichen Angaben geprüft hat, eine Nachtragsprüfung durchführen. Die geänderten Angaben werden erneut geprüft, soweit es die Änderung erfordert. In diesen Fällen wird ein gesonderter Absatz in die Bescheinigung aufgenommen, in dem – unter Hinweis auf die Berichterstattung des Unternehmens – der Gegenstand der Änderung bezeichnet und dargestellt wird, ob und inwiefern die Nachtragsprüfung zur Änderung des Prüfungsurteils führt.

8

Haftungsbegrenzung

Die DEHSt bestätigt die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), dass die Verantwortlichkeit und Haftung dem*der jeweiligen Wirtschaftsprüfer*in aus der Überlassung der Bescheinigung gemäß Abschnitt 6.1 der SPK-Förderrichtlinie – ungeachtet der Frage, ob es sich hierbei um einen Auskunftsvertrag zwischen dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer*der jeweiligen Wirtschaftsprüferin und der DEHSt handelt – ihre Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften finden, insbesondere in der analogen Anwendung von § 323 Absatz 2 Nummer 2 HGB und § 54a Absatz 1 Nummer 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

9

Anhang 1: Formulierungsvorschlag einer Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin

Formulierungsvorschlag für eine Bescheinigung beziehungsweise einen Prüfungsvermerk über die Prüfung von Produktionsmengen bzw. Stromverbräuchen einschließlich der zugehörigen Angaben im Zusammenhang mit dem Antrag auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) [*sofern einschlägig: sowie die Bruttowertschöpfung im Sinne der Nummer 5.1 Buchstabe o) Satz 2 der SPK-Förderrichtlinie („Bruttowertschöpfung“)*] als auch die weiteren notwendigen Angaben hinsichtlich der ergänzenden Beihilfe:

Anpassung

Für den Fall, dass eine ergänzende Beihilfe beantragt wird, ist zusätzlich ein Prüfungsvermerk einzureichen.

Der hier dargestellte Formulierungsvorschlag ist dahingehend anzupassen, dass bestätigt wird, dass zur Erlangung hinreichender Sicherheit nach Nummer 6.1 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 5.1 Buchstabe o) Satz 2 der SPK-Förderrichtlinie eine Prüfung der beigefügten Aufstellung durchgeführt wurde und diese Aufstellung in allen Belangen den Vorschriften der SPK-Förderrichtlinie für das Abrechnungsjahr [...] entspricht.

Bescheinigung/Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers*der unabhängigen Wirtschaftsprüferin über die Prüfung nach Nummer 6.1 Absatz 3 der SPK-Förderrichtlinie

An die ... [*beantragende Gesellschaft*]

Wir haben eine Prüfung nach Nummer 6.1 Absatz 3 Satz 1 der SPK-Förderrichtlinie zur Erlangung hinreichender Sicherheit betreffend der Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: sowie die Bruttowertschöpfung im Sinne der Nummer 5.1. Buchstabe o) Satz 2 der SPK-Förderrichtlinie („Bruttowertschöpfung“)*] einschließlich der zugehörigen Angaben für das Abrechnungsjahr ... [*Jahr*], die im Antrag auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten der ... [*beantragende Gesellschaft*] (im Folgenden „beantragende Gesellschaft“) angegeben sind, durchgeführt.

Anpassung

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Anpassung

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu den angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuchen [*sofern einschlägig: sowie der angegebenen Bruttowertschöpfung*] einschließlich der zugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n. F.) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: sowie die angegebene Bruttowertschöpfung*] einschließlich der zugehörigen Angaben frei von wesentlichen Falschangaben sind. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: sowie die angegebene Bruttowertschöpfung*] einschließlich der zugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben über Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: in der Bruttowertschöpfung*] oder in den zugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der*die Wirtschaftsprüfer*in das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Ermittlung der angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: sowie der angegebenen Bruttowertschöpfung*] einschließlich der zugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der beantragenden Gesellschaft abzugeben.

Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden zur Ermittlung der angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: sowie der angegebenen Bruttowertschöpfung*] sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte. Die anderen im elektronischen Formular vorgesehenen Aussagen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin sind daher Prüfungsfeststellungen, die bei der Bildung des Prüfungsurteils über die angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: sowie der angegebenen Bruttowertschöpfung*] einschließlich der zugehörigen Angaben als Ganzes berücksichtigt werden, nicht etwa gesonderte Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die angegebenen Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: sowie der angegebenen Bruttowertschöpfung*] einschließlich der dazugehörigen Angaben für das Abrechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die maßgeblichen Regelungen hin, in denen die maßgebenden Angabepflichten für die Erlangung von Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten beschrieben werden. Die Angaben über Produktionsmengen bzw. Stromverbräuche [*sofern einschlägig: sowie der angegebenen Bruttowertschöpfung*] einschließlich der zugehörigen Angaben im Antrag auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten sind für einen anderen als den vorgenannten Zweck möglicherweise nicht geeignet.

Dementsprechend ist diese Bescheinigung an die beantragende Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zum Zwecke der Antragstellung zur Erlangung von Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten. Diese Bescheinigung darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für andere Zwecke als den vorgenannten verwendet werden.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zur DEHSt und zu Dritten, gelten die mit der beantragenden Gesellschaft unter dem ... [Datum] getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom TT.MM.JJJJ. (Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer*in

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin

www.dehst.de/strompreiskompensation | strompreiskompensation@dehst.de